

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**Allgemeine Verkaufsbedingungen**" oder "**AGB**") gelten für alle Verkäufe von Biorefinery- und Co-Produkten ("**Waren**") der Lenzing Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenzing, Österreich ("**Verkäufer**") an jeden Käufer der Waren ("**Käufer**"). Diese AGB sind ausschließlicher Bestandteil jedes Angebots und jeder Auftragsbestätigung des Verkäufers, und regeln den Verkauf und die Lieferung der Waren. Diese AGB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, lehnt der Verkäufer die Anwendbarkeit zusätzlicher oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich ab. Diese werden, unabhängig von früheren Geschäftsverläufen zwischen Verkäufer und Käufer, nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Verkäufer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Schriftlich bestätigte Abweichungen zu einzelnen Punkten dieser AGB gelten nur für das vereinbarte Geschäft und sind restriktiv auszulegen, alle anderen Punkte dieser AGB bleiben uneingeschränkt anwendbar.

2 Zustandekommen von Verträgen und Prozess bei der Bestellung und Einteilung von budgetierten Mengen

2.1 Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird. Ein Rechtsgeschäft kommt frühestens mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder der Lieferung der Waren (wie hierin definiert) zustande, je nachdem, was früher eintritt ("**Vertrag**"). "Lieferung" bedeutet die Lieferung der Ware gemäß Ziffer 6 dieser AGB.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot des Käufers ab, kommt der Vertrag gemäß der Auftragsbestätigung zustande. Enthält eine Bestätigung einer Auftragsbestätigung oder eine sonstige Korrespondenz des Käufers Ergänzungen oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung, gelten diese nicht als vereinbart und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Zusätzlich zur Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfasst der Vertrag alle weiteren Bedingungen, die vom Verkäufer in Dokumenten genannt werden, auf die sich die Auftragsbestätigung bezieht oder die der Auftragsbestätigung beigefügt sind.

2.2 Sofern der Käufer für einen bestimmten Zeitraum eine Bedarfsmenge mitteilt und der Verkäufer hierfür eine Kapazitätsszusage gibt, haben die Bestellungen gleichmäßig über den definierten Zeitraum zu erfolgen (bei Jahresmengen geviertelt auf Zeitfenster

von Quartalen, bei Quartalsmengen gedrittelt auf Zeitfenster von Monaten („**Zeitfenster**“)). Sofern vom Verkäufer nichts anderes schriftlich mitgeteilt, verfällt für Mengen, die in einem Zeitfenster nicht bestellt wurden, die entsprechende Kapazitätsszusage des Verkäufers.

3 Preise und Steuern

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten, verstehen sich alle vom Verkäufer bestätigten Preise in Euro und FCA Lenzing, Österreich (Incoterms® 2020) sowie exklusive anwendbarer Verkaufs-, Verbrauchs- oder sonstigen Steuern oder anderer behördlicher Abgaben, die auf die Produktion, den Versand, den Verkauf oder die Verwendung der Waren erhoben werden, die der Käufer (i) an den Verkäufer auf Basis einer Rechnung oder (ii) an die zuständige Steuerbehörde zu bezahlen hat.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen gelten erst dann als schuldbefreiend eingegangen, wenn dem Verkäufer der Betrag auf seinem Bankkonto zur freien Verfügung steht. Die Zahlung ist zu dem auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung des Verkäufers (je nachdem, welches Datum früher liegt) angegebenen Datum und in Übereinstimmung mit den darin genannten Zahlungsbedingungen und -anweisungen fällig. Der Verkäufer kann jedoch unter den in Ziffer 11.3 beschriebenen Umständen oder anderweitig nach seinem Ermessen vor dem Versand eine Vorauszahlung des Preises für die Waren und/oder eine andere Form der Zahlungssicherheit verlangen. Enthält weder die Auftragsbestätigung noch die Rechnung noch eine andere Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer ein Zahlungsziel, ist der gesamte Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Ware fällig. Im Falle von Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, Teilfacturen zu legen. Der Verkäufer ist berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag für die Waren einschließlich Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern zu fordern, dies auch dann, wenn das Eigentum an der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist. Sofern gemäß der genannten Zahlungsbedingungen ein Rabatt gewährt wird, so gilt dies nur unter der Voraussetzung einer Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt (oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Auftragsbestätigung). Ein solcher Rabatt kann vom Verkäufer widerrufen oder annulliert werden, wenn die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum erfolgt. In diesem Fall ist der nicht ermäßigte Betrag in voller Höhe vom Käufer zu entrichten.

Sollte der Verkäufer Wechsel oder Schecks annehmen, erfolgt dies nur zahlungshalber.

4.2 Eingehende Zahlungen werden der ältesten offenen Rechnung und den gegebenenfalls dafür angefallenen Verzugszinsen gutgeschrieben. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer erhaltene Beträge mit vom Käufer aus diesem oder anderen Verträgen geschuldeten Beträgen gegenzuverrechnen, dies unabhängig einer Zuordnung des Käufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen oder sonstige dem Verkäufer geschuldete Beträge aus behaupteten Gegenforderungen, Rabatten, Abzügen oder sonstigen Umständen gegen die Forderungen des Verkäufers gegenzurechnen oder einzubehalten.

4.3 Gehen Zahlungen nicht fristgerecht gemäß Ziffer 4.1. beim Verkäufer ein, so hat der Käufer dem Verkäufer auf den offenen Saldo Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum in Höhe von 12% p.a. oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz (sofern dieser niedriger ist) zu bezahlen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für sämtliche erlittenen Kursverluste zu entschädigen, die auf die nicht fristgerechte Zahlung des Käufers zurückzuführen sind, oder darauf, dass der Käufer nicht in der in der Auftragsbestätigung angeführten Währung bezahlt.

4.4 Mit der Zahlung zusammenhängende Nebenspesen, wie Einlösespesen für Verschiffungsdokumente, Einziehungs- bzw. Diskontspesen für Schecks bzw. Wechsel, Bank- und Überweisungsspesen, Mahn- bzw. Eintreibungskosten etc. gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig.

4.5 Sollten sich aus einer Kreditversicherung oder einer anderen Versicherung, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, besondere Verpflichtungen des Verkäufers oder Weisungen an den Verkäufer ergeben, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. Weisungen zu erteilen

5 Inkasso

Im Falle, dass der Verkäufer ein Inkassobüro oder einen sonstigen Dritten in Anspruch nimmt um die vom Käufer geschuldeten Beträge einzuziehen oder ein Gerichtsverfahren einleitet, um solche Beträge einzuziehen (einschließlich der Vollstreckung der seitens des Käufers gewährten Sicherheiten), ist der Käufer verpflichtet, sämtliche durch Inkassobüros oder andere Dritte entstandenen Honorare und Kosten zu vergüten, die dem Verkäufer dadurch entstanden sind, einschließlich Rechtsanwaltshonorare.

6 Lieferung, Verlustrisiko, Verpackung und vorbehaltene Sicherungsrechte

6.1 Liefertermine, die vom Verkäufer in einem Angebot oder auf der Auftragsbestätigung angegeben werden, sind die Termine, an denen die Waren vom Verkäufer als versandbereit eingeplant sind. Diese werden vom Verkäufer in gutem Glauben angegeben, aber nicht zugesichert. Bei Lieferengpässen ist der Verkäufer zu Terminverschiebungen berechtigt. Teillieferungen sind zulässig, sofern in der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes angegeben ist. Auch wenn der Verkäufer die Ware (oder einen Teil davon) nicht prompt liefert oder versendet, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die Ware zur Gänze zu bezahlen.

Fehlt auf der Bestellung des Käufers die Typenbezeichnung oder eine andere für die Lieferung relevante Angabe, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die entsprechende Angabe unverzüglich bekanntzugeben. Bei Verzögerungen der Bekanntgabe hat der Verkäufer das Recht, den Liefertermin nach eigener Maßgabe zu verschieben.

6.2 Der Käufer haftet für sämtliche Kosten der Lagerung, Versicherung sowie sonstiger Kosten aufgrund eines Annahmeverzugs des Käufers. Alle diesbezüglich dem Verkäufer erwachsenen Kosten sind vom Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Wenn der Käufer die Annahme der Ware verweigert oder dem Verkäufer keine ausreichenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Bewilligungen für die Lieferung übergibt, um dem Verkäufer die fristgerechte Lieferung zu ermöglichen, so geht sämtliches Risiko im Zusammenhang mit und ausgehend von der Ware auf den Käufer über und die Ware gilt als geliefert. Unbeschadet sämtlicher sonstigen dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Rechte kann der Verkäufer die Ware zum besten prompt erzielbaren Preis verkaufen und dem Käufer, sofern dieser den Kaufpreis bereits bezahlt hatte, nach Abzug der Kosten der Lagerung, Versicherung sowie sonstiger Kosten aufgrund eines Annahmeverzugs des Käufers den bezahlten Kaufpreis ausbezahlen. Sollte der beim Ersatzverkauf erzielte Erlös geringer sein als der mit dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer diesen Differenzbetrag (zuzüglich der Kosten der Lagerung, Versicherung sowie sonstiger Kosten aufgrund eines Annahmeverzugs des Käufers) in Rechnung zu stellen.

6.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung aller Waren FCA

Lenzing, Österreich (Incoterms® 2020). Das Risiko von Verlust oder Schäden an der Ware geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers sind unmittelbar gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Wenn die Auftragsbestätigung eine andere Lieferung als FCA (z.B. CPT oder CIP) vorsieht, erfolgt die Lieferung in Übereinstimmung mit diesem Incoterm 2020, einschließlich der Zuordnung des Verlust- oder Schadensrisikos und der Kosten.

Der Verkäufer ist berechtigt, Transportmittel, Container oder Behältnisse für Beladung/Entladung/Transfer oder Manipulation abzulehnen, die im alleinigen Ermessen des Verkäufers einen unsicheren oder möglicherweise unsicheren Zustand darstellen.

Für sämtliche Lieferungen ist ausschließlich der Käufer für die Abladung oder Entladung der gesamten Ware verantwortlich.

Soweit der Käufer nicht die gesamte Warenmenge vom für den Versand benützten Transportmittel oder Container ab- oder entladet, (i) gelten sämtliche verbleibenden oder restlichen Waren als vom Käufer zur wirtschaftlichen Nutzung oder Wiederverwendung durch den Verkäufer aufgegeben, und gehen in das Eigentum des Verkäufers über, sobald sie vom Verkäufer am Ursprungsort empfangen und angenommen werden; (ii) erhält der Käufer keine Gutschrift, Zahlung oder sonstigen Gegenwert für solche verbleibende oder restliche Ware; und (iii) ist allein der Käufer verantwortlich für die Beförderung solcher restlicher oder verbleibender Ware (einschließlich der Frachtkosten, Versanddokumente und der Einhaltung aller damit in Zusammenhang stehender Gesetze) bis sie vom Verkäufer am Ursprungsort erhalten und angenommen sind. Ist es dem Verkäufer oder dem Transportunternehmen aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, die Ware nach deren Ankunft am Versandhafen/-ort an Bord eines Schiffes oder auf ein anderes Transportmittel zu verladen, so gilt der Lagerschein oder ein sonstiges Lieferdokument über die Ware als vertragsgemäße Lieferung.

6.4 Der Käufer ist verpflichtet, vom Verkäufer gelieferte Waren in Gewichten oder Mengen, die um nicht mehr als 10 % vom Vertragsgewicht oder der Vertragsmenge abweichen, zu akzeptieren und anteilig für das tatsächliche Gewicht oder die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. Das Gewicht oder die Menge, die auf der Packliste des Verkäufers angegeben ist, gilt als schlüssiger Beweis für die an den Käufer gelieferte und von ihm

erhaltene Menge, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers.

6.5 Die Bereitstellung bzw. Auslieferung der Ware erfolgt in der beim Verkäufer üblichen Art und Weise bzw. Verpackung.

Beschädigte oder nicht retournierte Euro-Paletten können vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden. Für spezielle Verpackungsanforderungen wird eine nicht erstattungsfähige Zusatzgebühr erhoben. Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Rückgabe-, Entsorgungs- und sonstigen Anforderungen in Bezug auf die Verpackung einzuhalten.

7 Gewährleistungen des Verkäufers

7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware bei Lieferung:

- a. mit unbestreitbarem Eigentumsrecht verkauft wird; und
- b. vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 7.4 und 7.5 bei Lieferung (i) in allen wesentlichen Punkten den aktuell veröffentlichten Produktdatenblättern des Verkäufers entspricht, oder (ii) wo es keine Produktdatenblätter gibt, in allen wesentlichen Punkten (vorbehaltlich der in vorstehender Ziffer 6.2 angeführten Toleranzen) sämtlichen Spezifikationen gemäß der Auftragsbestätigung des Verkäufers entspricht ("**Gewährleistung des Verkäufers**") und (iii) mit einwandfreien Materialien gemäß den branchenüblichen Standards für diese Waren hergestellt sind.

Die Gewährleistung des Verkäufers ist an die Bedingung gebunden, dass sämtliche (mündlichen oder schriftlichen) die Ware betreffenden Anweisungen des Verkäufers (unter anderem einschließlich für deren Lagerung oder Gebrauch) oder (mangels Anweisungen) ordnungsgemäßer Handelsgebrauch streng eingehalten werden.

Handelsübliche Abweichungen im Aussehen und in den Eigenschaften der Vertragswaren, die durch unvermeidbare Schwankungen in der Qualität der Rohstoffe und/oder des Herstellganges begründet sind, gelten als vertragsgemäß und begründen keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche des Käufers.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich, jedenfalls jedoch binnen 3 Tagen nach Erhalt der Ware, über unvollständige oder mangelhafte Lieferung, den Verlust oder einen sonstigen Schaden zu benachrichtigen. Sollte die

Ware anderweitig nicht der Gewährleistung des Verkäufers entsprechen, hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von 15 Tagen, nachdem er von einem dieser Umstände Kenntnis erlangt hat oder zumutbarer Weise hätte erlangen sollen, davon zu verständigen, auf jeden Fall jedoch bis spätestens zu einem der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a. 3 Monate nach Lieferung; und
- b. 30 Tage nachdem die Ware in Verwendung oder Verarbeitung genommen wurde.

Wenn der Käufer die vorbeschriebene Rügepflicht innerhalb der vorgenannten Fristen unterlässt oder nach der Rüge die Ware weiter verwendet, wird angenommen, dass der Käufer auf sämtliche Reklamationen und damit verbundene Rechte verzichtet und die Ware wie geliefert akzeptiert hat und den Verkäufer keine wie immer geartete Haftung gegenüber dem Käufer trifft.

- 7.3** Im Falle der Geltendmachung eines Mangels ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die betreffende Ware selbst oder durch einen Dritten zu begutachten. Dabei hat der Käufer darauf zu achten, dass dem Verkäufer durch diese Bereitstellung möglichst geringe Kosten entstehen. Wenn der Käufer in Entsprechung von Ziffer 7.2. dem Verkäufer den Nachweis erbringt, dass die Ware die Gewährleistung des Verkäufers wesentlich verletzt, so ist dem Verkäufer im angemessenen Ausmaß die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel zu beheben. Wenn der Verkäufer diesen Mangel nicht behebt oder dazu nicht in der Lage ist, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl entweder den Preis der Waren zum anteiligen Vertragspreis zu erstatten (oder, falls die Waren aus anderen Gründen als der Nichterfüllung des Verkäufers an Wert verloren haben oder verwendet oder in Bearbeitung genommen wurden, einen angemessenen Teil des Nettovertragspreises), oder die Waren (oder den defekten Teil der Waren) (falls vernünftigerweise durchführbar) innerhalb einer angemessenen Zeit kostenlos zu ersetzen. Darüber hinausgehende Haftungen des Verkäufers sind ausgeschlossen. Die Ersatzlieferung unterliegt diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ware, die wegen angeblicher Mängel beanstandet wird, ist soweit als möglich für die Besichtigung durch den Verkäufer aufzubewahren, und ist im Falle des Austausches oder der Refundierung auf Wunsch des Verkäufers auf dessen Kosten an ihn zu retournieren. Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers für nicht konforme Waren ist die

Rückerstattung oder der Ersatz gemäß diesem Absatz 7.3.

Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Beanstandung den Schaden so klein wie möglich zu halten.

- 7.4** Ziffer 7.1 und die Gewährleistung des Verkäufers gelten nicht für Ware, die unter dem ausdrücklichen Hinweis verkauft wird, dass sie die grundsätzlich vereinbarten Spezifikationen nicht erfüllt ("**Out of Spec Ware**" bzw. „**OOS Ware**“). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ziffern 7.2 und 7.3 nicht für die Out of Spec Ware gelten, ausgenommen bei unvollständiger oder fehlgeschlagener Lieferung oder Verlust oder Beschädigung während des Transports.

- 7.5** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Waren zu ändern, insbesondere wenn sie durch geltende gesetzliche, regulatorische oder behördliche Anforderungen erforderlich sind, wobei diese Änderung für alle Waren gilt, die noch keiner Auftragsbestätigung unterliegen. Der Verkäufer wird den Käufer in einem solchen Fall zeitnah über die geänderte Spezifikation informieren.

8 AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN

- 8.1** SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE WARE (SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT), MIT AUSNAHME JENER GEMÄSS PUNKT 7, AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH JENER FÜR EINE BESTIMMTE MARKTTAUGLICHKEIT, DAS NICHT-VORLIEGEN VON EINGRIFFEN IN RECHTE DRITTER SOWIE FÜR DIE TAUGLICHKEIT DER WARE FÜR EINEN BESTIMMTEN EINSATZZWECK. DER KÄUFER IST FÜR DIE VERWENDUNG UND VERARBEITUNG DER GELIEFERTEN WAREN ALLEIN VERANTWORTLICH, WIE AUCH FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER WARE AUF IHRE EIGNUNG FÜR DIE BEABSICHTIGTEN VERFAHREN UND ZWECKE. DER KÄUFER VERZICHTET HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUF SÄMTLICHE DARAUSS ABLEITBAREN RECHTSANSPRÜCHE. SÄMTLICHE ÄUSSERUNGEN (SCHRIFTLICH ODER MÜNDLICH), ZEICHNUNGEN, FOTOGRAFIEN, SPEZIFIKATIONEN UND WERBEMATERIALIEN DES VERKÄUFERS SOWIE IN DEN KATALOGEN ODER BROSCHÜREN DES VERKÄUFERS ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN ODER ILLUSTRATIONEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH ZU DEM ZWECK HERAUSGEGEBEN ODER VERÖFFENTLICHT, UM EINEN UNGEFÄHREN EINDRUCK DER WAREN ZU GEBEN. SIE BILDEN KEINE

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG DES VERKÄUFERS UND SCHAFFEN DAHER KEINEN VERTRAUENSTATBESTAND FÜR DEN KÄUFER.

9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG UND OHNE PRÄJUDIZ FÜR SONSTIGE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES VERKÄUFERS:

A) TRIFFT DEN VERKÄUFER UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) FÜR LEICHTE ODER EINFACH-GROBE FAHRLÄSSIGKEIT.

B) TRIFFT DEN VERKÄUFER UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) UNBESCHADET VOM VERSCHULDENSGRAD ODER EINER ANDEREN HANDLUNG, NICHTERFÜLLUNG ODER UNTERLASSUNG DURCH DEN VERKÄUFER, SEINE MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER HANDELSVERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER) FÜR:

(I) ENTGANG VON FIRMENWERT, GESCHÄFTMÖGLICHKEITEN, UMSATZERLÖSEN ODER ANTIZIPIERTEN EINSPARUNGEN;

(II) NUTZUNGSAusFALL;

(III) REPUTATIONSVERLUST;

(IV) ENTGANG VON GEWINN ODER ERWARTETEN GEWINNEN;

(V) DIE DEM KÄUFER ERWACHSENEN KOSTEN (EINSCHLIESSLICH RECHTSKOSTEN UND -SPESEN) AUF GRUND VON BEMÜHUNGEN ZUR DURCHSETZUNG SEINER RECHTE AUS DIESEM VERTRAG;

(VI) INDIREKTE SCHÄDEN, BESONDERE VERLUSTE, FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE ANSPRÜCHE AUF ENTSCHÄDIGUNG VON SCHÄDEN JEGLICHER ART (GLEICHGÜLTIG WODURCH DIESE VERURSACHT WURDEN), DIE SICH AUS DEN WAREN ODER DEM VERTRAG ERGEBEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN;

(VII) ALLE SCHÄDEN ODER VERLUSTE (DIREKTE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN), DIE SICH AUS DEM WEITERVERKAUF ODER DEM

BEABSICHTIGTEN WEITERVERKAUF DER WAREN (ODER ANDERER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DIE WAREN ENTHALTEN ODER AUF SIE ANGEWIESEN SIND) DURCH DEN KÄUFER AN EINEN DRITTEN ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN

(VIII) ANSPRÜCHE DRITTER IM ZUSAMMENHANG MIT DER WARE, OUT OF SPEC WARE UND/ODER DEM VERTRAG, INSBESONDERE AUF GRUND VON PERSONEN- UND/ODER SACHSCHADEN; ODER

(IX) UNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS ZUR BESCHAFFUNG VON ERSATZWARE AM MARKT.

C) DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS IN ZUSAMMENHANG MIT DER WARE UND/ODER DEM VERTRAG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER ANDERER ART SOWIE GLEICHGÜLTIG OB IN ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN VERPFLICHTUNG, FEHLDARSTELLUNG, FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDEREN HANDLUNGEN, LEISTUNGSSTÖRUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DES VERKÄUFERS ODER SEINER MITARBEITER ODER HANDELSVERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER SUBAUFTRAGNEHMER EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM FAHRLÄSSIGKEIT AUF GRUND DES VERTRAGES ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM) IST AUF DEN NETTO-VERTRAGSPREIS DER BETROFFENEN WARE BESCHRÄNKT, EXKLUSIVE UMSATZSTEUER UND SÄMTLICHER SONSTIGEN ABGABEN, GEBÜHREN ODER STEUERN UND SÄMTLICHER TRANSPORT- UND VERSICHERUNGSKOSTEN.

9.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG UND OHNE PRÄJUDIZ FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS IST SCHADENERSATZ DAS EINZIGE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS.

9.3 IN ZUSAMMENHANG MIT DER WARE ODER DEM VERTRAG KANN EINE KLAGE GEGEN DEN VERKÄUFER NUR BINNEN EINES JAHRES AB DEM ZEITPUNKT EINGELEITET WERDEN, AN DEM DER KÄUFER VON DEN SIE AUSLÖSENDE UMSTÄNDEN KENNTNIS ERLANGT HAT ODER ERLANGEN HÄTTE SOLLEN, ODER, WENN VERJÄHRUNGEN VERTRAGLICH NICHT ABGEÄNDERT WERDEN KÖNNEN, NUR

INNERHALB DER GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSFRISTEN.

9.4 NICHTS IN DIESEM VERTRAG BEWIRKT EINE BESCHRÄNKUNG ODER EINEN AUSSCHLUSS DER HAFTUNG EINES VERTRAGSPARTNERS FÜR:

- A) TOD ODER PERSONENSCHADEN AUF GRUND VON GROBER FAHRLÄSSIGKEIT EINES VERTRAGSPARTNERS ODER SEINER MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER SUBAUFTRAGNEHMER;
- B) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FALSCHER DARSTELLUNG; ODER
- C) SONSTIGE ANGELEGENHEITEN, FÜR DIE DIE HAFTUNG RECHTLICH NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

9.5 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG und UNBESCHADET VOM VERSCHULDENSGRAD DES VERKÄUFERS, SEINER MITARBEITER ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN TRIFFT DEN VERKÄUFER KEINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) FÜR ZUSAGEN, BERATUNGEN ODER ASSISTENZEN (AUFGRUND DES VERTRAGES ODER AUF SONSTIGER GRUNDLAGE, UND UNABHÄNGIG OB VOR ODER NACH ABSCHLUSS DES VERTRAGES) IM ZUSAMMENHANG MIT DER WARE ODER DEM VERTRAG, ES SEI DENN, SOLCHE ZUSAGEN, BERATUNGEN ODER ASSISTENZEN WÄREN AUF GRUNDLAGE EINES ENTGELTLICHEN, SCHRIFTLICHEN BERATUNGSVERTRAGES ERBRACHT WORDEN.

9.6 DIESE ZIFFER 9 GILT UNGEACHTET EINES GRUNDLEGENDEN BRUCHS ODER EINER VERLETZUNG EINER GRUNDLEGENDEN VERTRAGSBESTIMMUNG DURCH DEN VERKÄUFER.

10 Höhere Gewalt

10.1 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verletzungen oder Schäden jeglicher Art, falls die Nichteinhaltung des Vertrages auf Umstände zurückzuführen ist (unabhängig davon, ob der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat oder nicht), die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen und die den Verkäufer an der Einhaltung des Vertrages hindern oder einschränken

("Ereignis höherer Gewalt"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a. Verzögerte Ausstellung oder Widerruf einer für die Ware erforderlichen Lizenz welcher Art auch immer; oder
- b. Handlungen, Beschränkungen, Vorschriften, Verordnungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art staatlicher, parlamentarischer oder lokaler Behörden; oder
- c. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte oder Arbeitsstreitigkeiten (gleichgültig ob Beschäftigte des Verkäufers oder einen Dritten betreffend); oder
- d. Probleme oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff, Energie, Ersatzteilen oder Maschinen; oder
- e. höhere Gewalt, einschließlich unter anderem Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Angriffe im Bereich der Cyberkriminalität und ihre Folgen, böswillige Beschädigung, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Naturkatastrophen, extreme ungünstige Witterungsverhältnisse, Leistungsstörungen von Lieferanten oder Sublieferanten, Brand, Seuchen, Epidemien, Quarantänebeschränkungen oder Gefahr auf Hoher See.

10.2 Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag (ganz oder teilweise) aussetzen oder beenden, ohne gegenüber dem Käufer in irgendeiner Weise haftbar zu sein, wenn aufgrund von Umständen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen

- a. die zumutbare Fähigkeit des Verkäufers zur Herstellung, Lieferung, Bereitstellung oder zum Erwerb von Materialien für die Produktion der Waren mit den üblichen Mitteln des Verkäufers erheblich beeinträchtigt ist (unabhängig davon, ob der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat oder nicht), oder
- b. ein erheblicher Zusammenbruch des Marktes für Zellulosefaserprodukte und der Nachfrage nach Zellulosefaserprodukten eintritt, so dass es für den Verkäufer billigerweise unwirtschaftlich wäre, seine Leistungspflicht zur Herstellung der Waren weiterhin zu erfüllen, die ein Nebenprodukt des Hauptgeschäfts des Verkäufers, nämlich der Herstellung von Zellulosefaserprodukten, sind.

10.3 Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag (ganz oder teilweise) mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten aussetzen oder beenden, ohne gegenüber dem Käufer in irgendeiner Weise haftbar zu sein, wenn der Verkäufer aufgrund

einer Veränderung des Produktionsprozesses von Zellstoff oder Fasern (im Rahmen dessen auch die Waren als Nebenprodukte hergestellt werden) die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen dauerhaft nicht mehr gewährleisten kann.

- 10.4** Im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Klausel 10.1 oder der in Klauseln 10.2 und 10.3 beschriebenen Umstände wird der Verkäufer den Käufer schriftlich über das Vorliegen solcher Umstände, die Art des Ereignisses und seine voraussichtliche Dauer informieren. Der Verkäufer kann den Vertrag (oder einen Teil des Vertrages) ohne jegliche Haftung kündigen, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt oder die in Ziffer 10.2 beschriebenen Umstände eintreten.

11 Beendigung und Aussetzung

- 11.1** Ein vom Verkäufer angenommener Auftrag darf vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter der Bedingung storniert oder verschoben werden, dass der Käufer den Verkäufer vollständig und auf Verlangen für alle Verluste, Kosten (einschließlich aller eingesetzten Arbeitskräfte und Materialien), Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt, die dem Verkäufer infolge der Stornierung oder Verschiebung entstehen.

- 11.2** Der Verkäufer kann (ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel) seine noch offenen vertraglichen Leistungen ohne Haftung zur Gänze oder zum Teil beenden oder aussetzen, wenn in Ziffer 11.3 beschriebene Umstände eintreten. In diesem Fall werden alle vom Käufer an den Verkäufer ausstehenden Beträge aus dem Vertrag oder anderen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer sofort fällig, und/oder der Verkäufer kann eines seiner Rechte gemäß Ziffer 12 ausüben. Der Verkäufer kann auch Lieferungen aussetzen, während er Forderungen in Bezug auf frühere Warensendungen (im Rahmen eines Vertrags oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer) untersucht.

- 11.3** Die entsprechenden Umstände sind gegeben, wenn:
- der Käufer die Ware nicht am laut Ziffer 6.1 erforderlichen Termin übernimmt oder die Ware nicht bei Fälligkeit bezahlt oder sonstige Bedingungen des Vertrages verletzt oder die Vorschriften des Verkäufers über die Kreditversicherung oder andere laut Vertrag anzuwendende Versicherungen oder sonstige Verträge für den Verkauf oder Kauf von Waren

oder Dienstleistungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht einhält; oder

- der Käufer keine Deckung der Kreditversicherung des Verkäufers erhält oder diese verliert; oder
- (i) Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung (aufgrund von Rechtsvorschriften oder Billigkeit) von Waren oder Eigentum des Käufers erfolgt oder gegen ihn erwirkt wird oder (ii) der Käufer Ware, die im Eigentum des Verkäufers steht, für Verbindlichkeiten belastet, verpfändet oder auf andere Weise zur Besicherung bestellt, oder (iii) wenn der Käufer seinen Gläubigern einen Vergleich oder Ausgleich anbietet, oder (iv) der Käufer in Konkurs geht oder insolvent oder bei Fälligkeit von Verbindlichkeiten zahlungsunfähig wird, oder (v) wenn ein Konkursverwalter oder öffentlich bestellter Verwalter jeglicher Art den Geschäftsbetrieb oder die Vermögenswerte des Käufers zur Gänze oder zum Teil übernimmt oder dazu bestellt wird, oder (vi) der Käufer eine (formelle oder informelle) Gläubigerversammlung einberuft, oder (vii) der Käufer (freiwillig oder unfreiwillig) in Liquidation geht, mit Ausnahme einer solventen freiwilligen Liquidation zum ausschließlichen Zweck einer Reorganisation oder Fusion oder (viii) ein Beschluss (oder Antrag auf Abwicklung des Käufers (mit Ausnahme zum Zweck einer Fusion oder Reorganisation ohne Insolvenz) oder auf Gewährung eines Vermögensverwaltungsbeschlusses über den Käufer ergeht oder eingereicht wird, oder (ix) der Käufer zahlungsunfähig ist im Sinne des geltenden Insolvenzgesetzes ist, oder (x) der Käufer seinen Betrieb einstellt oder dies androht, oder (xi) der Verkäufer berechtigterweise befürchtet, dass der Eintritt eines der obengenannten den Käufer betreffenden Ereignisse bevorsteht und den Käufer entsprechend benachrichtigt oder der Käufer analogen Verfahren gemäß ausländischem Recht unterworfen ist; oder
- der Verkäufer berechtigten Verdacht hat, dass ein Ereignis laut Ziffer 11.3. b) eingetreten ist oder eintreten wird, oder dass der Käufer die Ware nicht bei Fälligkeit bezahlt, und den Käufer entsprechend benachrichtigt; oder
- die Herstellungskosten des Verkäufers (einschließlich der gesamten Material- und Personalkosten) für die Ware gemäß einer Auftragsbestätigung des Verkäufers den mit dem Käufer in der entsprechenden

Auftragsbestätigung über diese Ware vereinbarten Kaufpreis erheblich überschreiten.

- 11.4** Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, mit Benachrichtigung des Käufers die Lieferungen gemäß dem Vertrag und/oder anderen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer einzustellen (auch wenn der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist), wenn der Verkäufer der Ansicht ist, dass der seitens des Käufers offene Betrag (gleichgültig ob fällig oder nicht) das Kreditlimit erreicht hat, das der Verkäufer dem Käufer zu gewähren bereit ist, gleichgültig ob er ihm ein solches Limit bekanntgegeben hat oder nicht.
- 11.5** Wenn der Käufer dem Verkäufer binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt einer Benachrichtigung laut Ziffer 11.3.c) oder 11.4 eine für ihn angemessen annehmbare Sicherheit für den Vertragspreis stellt, wird der Verkäufer die Benachrichtigung zurückziehen.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1** Der Verkäufer behält sich bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen das Eigentum an der Vertragsware vor. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vertragswaren besteht der Eigentumsvorbehalt an einem der Vertragsware entsprechenden Wertanteil an den dadurch entstehenden Erzeugnissen fort.
- 12.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, so lange sie im Eigentum vom Verkäufer steht, entsprechend gegen übliche Risiken zu versichern.
- 12.3** Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers hat der Verkäufer einen Anspruch auf Herausgabe der Vertragsware. Die Geltendmachung dieses Anspruches selbst stellt keinen Rücktritt durch den Verkäufer von dem Vertrag dar. Sofern der Verkäufer demgemäß die Ware zurücknimmt und nicht von dem Kaufvertrag zurücktritt, ist der Verkäufer berechtigt, die zurückgenommene Ware auf Rechnung des Käufers zu verwerten und aus dem Erlös die noch offenen Forderungen des Verkäufers zu befriedigen.
- 12.4** Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware darf der Käufer diese nicht an einen Dritten verpfänden, sicherheitshalber übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Im Falle des Weiterverkaufes der Vertragsware oder eines Erzeugnisses vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes (siehe 12.1) tritt der Käufer schon jetzt die Kaufpreisforderung gegen den Dritten an den Verkäufer sicherheitshalber ab.
- 12.5** Im Falle eines Zugriffes eines Dritten, worunter auch ein staatlicher Zugriff zu verstehen ist, auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist dieser auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen und dem

Verkäufer von dem Zugriff und dessen näheren Umständen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

13 Sicherheitsbedingungen

Der Käufer nimmt die Gefahren zur Kenntnis, die mit der Manipulation, Abladung, Entladung, Lagerung, dem Transport, der Verwendung, Verfügung über, Verarbeitung, Beimischung oder chemische Reaktion (die "Verwendung") der gemäß dem Vertrag gelieferten Ware einhergehen und übernimmt die Verantwortung, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Geschäftspartner und Kunden in Zusammenhang mit dieser Verwendung über die Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit von Menschen und Umwelt zu informieren, gleichgültig ob diese Ware einzeln oder in Verbindung mit anderen Substanzen oder in Verfahren oder anderweitig verwendet wird. Im Falle dass der Verkäufer dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt ("SDS" - Safety Data Sheet) für die Ware übergibt, erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden, alle seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Geschäftspartner und Kunden, die die Ware verwenden, über die SDS zu informieren, sowie über alle zusätzlichen SDS oder schriftliche Warnungen, die er jeweils vom Verkäufer erhält.

14 Freistellung und Ansprüche Dritter

- 14.1** Soweit nicht gesetzlich verboten, hat der Käufer den Verkäufer bzw. andere Unternehmen der Lenzing Gruppe (d.h. alle Unternehmen, die von der Lenzing Aktiengesellschaft kontrolliert werden, diese kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen) und deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter vollständig schadlos zu halten, zu verteidigen und von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Verletzungen oder Haftungen freizustellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftungsfälle):
- die sich aus der Verwendung des Namens, der Marke, des Logos oder der Waren des Verkäufers oder von Lenzing, einschließlich der Lenzing-Marken, durch den Käufer ergeben;
 - Verletzung einer der Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einem Vertrag oder anwendbaren Gesetzen durch den Käufer oder Verletzung von Rechten Dritter; oder
 - die Verwendung, den Verkauf, das Marketing oder die Herstellung von Waren oder Dienstleistungen des Käufers, einschließlich der Waren und Dienstleistungen, die die Waren beinhalten.
- 14.2** Die entschädigte Partei hat den Käufer über alle relevanten Ansprüche zu informieren, die

angemessenen Anforderungen des Käufers zur Minimierung der Haftung und/oder zur Vermeidung weiterer Haftung zu erfüllen und dem Käufer die Kontrolle über alle Verfahren und/oder Vergleichsverhandlungen zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers oder der entschädigten Partei keine Urteile akzeptieren oder Vergleichsvereinbarungen abschließen, die dem Verkäufer oder einer entschädigten Partei eine Haftung auferlegen.

15 Marken

Der Käufer erkennt an, dass die Lenzing Aktiengesellschaft alleinige und ausschließliche Eigentümerin aller Marken und Handelsbezeichnungen, Dienstleistungsmarken, Logos, Brands und Handelsaufmachungen oder aller Abkürzungen oder Variationen davon sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte ist, die vom Verkäufer in irgendeiner Weise verwendet werden (zusammenfassend die "**Lenzing Marken**"), und der Käufer erwirbt keinerlei Rechte an den Lenzing Marken. Der Käufer verpflichtet sich, keine Marken, die den Lenzing Marken ähnlich sind, zu registrieren oder zu verwenden oder von Dritten registrieren oder verwenden zu lassen, und an die Lenzing Aktiengesellschaft alle Rechte zu übertragen, die der Käufer an den Lenzing Marken erwirbt, sei es aufgrund gesetzlicher oder anderer Bestimmungen. Der Käufer darf keine Marken oder Handelsnamen verwenden, die vom Verkäufer in irgendeiner Weise verwendet werden, die nicht vom Verkäufer im Voraus schriftlich genehmigt wurden, jedoch muss jede Genehmigung für die Verwendung von Lenzing Marken durch den Käufer gemäß einem gesondert zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Markenlizenzvertrag erfolgen.

16 Verschiedenes

- 16.1** Der Vertrag oder dessen Teile dürfen vom Käufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden. Der Verkäufer kann alle oder Teile seiner Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag an Personen, Firmen oder Gesellschaften abtreten, sublizenzieren oder untervergeben.
- 16.2** Der Vertrag ist nicht als Herstellung einer Beziehung als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Teilhaberschaft, Geschäftsherr/Bevollmächtigter oder jeglicher Art von Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Vertragspartnern auszulegen. Kein Vertragspartner ist befugt, im Namen des anderen Vertragspartners ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung Vertragsbeziehungen jeglicher Art einzugehen oder entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen.

16.3 Keine Unterlassung oder Verzögerung seitens des Verkäufers in der (auch teilweisen) Vollstreckung von Vertragsbestimmungen oder Teilen daraus ist als Verzicht auf seine diesbezüglichen Rechte oder als Billigung weiterer Verstöße auszulegen.

16.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Vertragspartner über die in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Transaktionen dar und tritt an die Stelle sämtlicher diesbezüglicher vorheriger schriftlicher und mündlicher Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Vertragspartnern.

16.5 Wenn eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch Erlassung oder Vorschrift eines Gesetzes zur Gänze oder zum Teil als rechtswidrig, ungültig oder nicht vollstreckbar befunden wird, ist sie im höchsten vom Gesetz zulässigen Ausmaß wirksam, oder wenn dies nicht zulässig ist, gilt sie als gelöscht, wobei die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt wird.

16.6 Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich besonderer zwischen den Vertragspartnern vereinbarter allgemeiner Bedingungen) ist ungültig, es sei denn dies ist schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart.

16.7 Kein Recht oder Rechtsmittel des Verkäufers aus diesem Vertrag beeinträchtigt andere Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers aus oder außerhalb dieses Vertrages.

16.8 KEIN Verzicht des Verkäufers auf Geltendmachung von Verletzungen oder Leistungsstörungen betreffend eine Bestimmung des Vertrages durch den Käufer gilt als Verzicht auf nachfolgende Verletzungen oder Leistungsstörungen und berührt in keiner Weise die anderen Bestimmungen des Vertrages.

16.9 Sofern nicht ausdrücklich durch den Verkäufer genehmigt, ist es dem Käufer untersagt, auf seiner Webseite auf den Namen des Verkäufers Bezug zu nehmen oder auf andere Weise auf ihn zu verweisen, auch nicht in beabsichtigten Presseaussendungen oder öffentlichen Ankündigungen zum Vertrag oder dessen Gegenstand, auch nicht unter anderem in Verkaufsförderungs- oder Marketingunterlagen (dies gilt jedoch nicht für Ankündigungen nur für den internen Gebrauch oder von gerichtlichen, Rechnungslegungs- oder aufsichtsrechtlichen Behörden verlangte Offenlegung außerhalb des angemessenen Verantwortungsbereichs des Vertragspartners).

- 16.10** Die Bestimmungen der Ziffern 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18 behalten auch nach der Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 16.11** Es ist vereinbart, dass nichts in diesem Vertrag einem Dritten ein Recht verleiht, eine Bestimmung des Vertrages zu vollstrecken oder zu nutzen.

17 Befolgung der Gesetze

- 17.1** Wenn für den Erwerb, den Transport oder die Nutzung der Waren durch den Käufer eine Lizenz oder Zustimmung einer Regierung oder einer anderen Behörde erforderlich ist, wird der Käufer diese auf seine Kosten einholen und dem Verkäufer auf Anfrage erforderlichenfalls einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Unterlässt er dies, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder zu verzögern, der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Zahlung des Preises dafür zurückzuhalten oder zu verzögern. Alle Kosten oder Gebühren, die dem Verkäufer aufgrund eines solchen Versäumnisses entstehen, sind vom Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zu zahlen.
- 17.2** Mit Ausnahme der nach US-Recht zulässigen Fälle werden die Waren vom Käufer weder direkt noch indirekt an Parteien oder Bestimmungsorte verkauft, geliefert oder übergeben, die zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Lieferung oder Übergabe von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen zu einer mit einem Embargo belegten/ingeschränkten Partei oder einem solchen Bestimmungsort erklärt werden. Der Käufer bestätigt, dass er nicht durch EU-Verordnungen oder andere anwendbare Vorschriften mit einem Embargo/einer Beschränkung belegt/beschränkt ist. Innerhalb von zwei (2) Tagen nach Anfrage des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer geeignete Unterlagen zur Verfügung, um den endgültigen Bestimmungsort der gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren zu überprüfen.
- 17.3** Der Käufer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle anzuwendenden Antigeldwäschegesetze und -vorschriften und damit in Zusammenhang stehende Regelungen und Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Form) einhält.
- 17.4** Der Käufer verpflichtet sich und garantiert, dass er sich nicht bewusst ist und absolut keinen Grund zu der Annahme hat, dass das für die Zahlung verwendete Geld aus Geldwäsche oder anderen Aktivitäten stammt oder stammen wird, die nach den geltenden Gesetzen oder Bestimmungen als illegal gelten oder anderweitig durch eine internationale Konvention oder Vereinbarung verboten sind, und

der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer vernünftigerweise anfordert, um alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten.

18 Anwendbares Recht

- 18.1** Der Vertrag und sämtliche daraus folgenden oder damit in Zusammenhang stehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen unterliegen und sind auszulegen gemäß dem am Firmensitz des Verkäufers geltenden Recht, ohne Berücksichtigung von dessen Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen. Der Käufer stimmt hiermit zur ausschließlichen Zuständigkeit der für den Firmensitz des Verkäufers zuständigen Gerichte für die Verhandlung sämtlicher Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit der Ware oder dem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen zu. Unbeschadet dessen kann der Verkäufer gemäß den nachstehenden Bestimmungen Klagen bei anderen zuständigen Gerichten oder für ein Schiedsverfahren einbringen.
- 18.2** Sämtliche Rechtsstreite oder Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten betreffend dessen Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichtigkeit können im ausschließlichen Ermessen des Verkäufers auch endgültig entschieden werden gemäß den Schlichtungs- und Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß diesen Regeln bestellte Schiedsrichter. Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Verkäufers. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

19 Sprache

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in englischer Sprache erstellt. Wurden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt und treten Unterschiede der Bedeutung und Interpretation auf, ist die englischsprachige Version die maßgebliche Sprache dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

-----ENDE-----